

Seite: 1/7

Druckdatum: 25.06.2019 Version: 5.02 überarbeitet am: 06.02.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: SONAX Xtreme Polish + Wax 2 "Hybrid NPT"

Artikelnummer: 02071000, 02072000, 02079410

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird Verwendungssektor

SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung,

Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie PC31 Poliermittel und Wachsmischungen Verwendung des Stoffes / des Gemischs Autopflegemittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

SONAX GmbH

Münchener Straße 75

D-86633 Neuburg (Donau)

Tel.: ++49 (0)8431/53-0

Auskunftgebender Bereich:

Produktsicherheit

E-Mail: erp@sonax.de

Tel.Nr.: ++49(0) 8431 53217

Schweiz:

ESA

Maritzstr.47

CH-3401 Burgdorf

E-Mail: info@esa.ch

Tel. 03 44 29 00 21

Fax. 03 44 29 02 97

1.4 Notrufnummer:

Deutschland: +49 (0) 89 19240 (Giftnotruf München)

Österreich: +43 1 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale [VIZ])

Schweiz: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) (Tox Info Suisse)

Belgien: +32 (0)70 245 245 (Antigiftzentrum)

Luxemburg: +352 8002-5500 (Antigiftzentrum Belgien)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt

Gefahrenpiktogramme entfällt

Signalwort entfällt

Gefahrenhinweise entfällt

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Emulsion aus Lösemitteln, Schleifmitteln und Additiven

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/7

Druckdatum: 25.06.2019 Version: 5.02 überarbeitet am: 06.02.2019

Handelsname: SONAX Xtreme Polish + Wax 2 "Hybrid NPT"

	(Fortsetzu	ung von Seite 1)
Gefährliche Inhaltsstoffe:		
EG-Nr. 926-141-6 Reg.nr.: 01-2119456620-43-xxxx	Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten Alternative CAS-Nummer: 64742-47-8 \$\ightarrow\$ Asp. Tox. 1, H304	10 - <15%
EG-Nr. 927-241-2 Reg.nr.: 01-2119471843-32-xxxx	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten Alternative CAS-Nummer: 64742-48-9 Flam. Liq. 3, H226; Asp. Tox. 1, H304; STOT SE 3, H336; Aguatic Chronic 3, H412	10 - <15%

Zusätzliche Hinweise:

Jeder Eintrag in der Spalte EG-Nr., der mit der Nummer "9" beginnt, ist - bis zur Veröffentlichung der offiziellen Registriernummer - eine von der ECHA angegebene provisorische Nummer für den Stoff. Siehe auch in Abschnitt 15 die zusätzliche Information zur CAS-Nummer des Stoffes.

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Hautkontakt:

Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Betroffene Hautpartien mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung gemäß Beurteilung des Zustands des Patienten durch den Arzt. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Die üblichen Maßnahmen bei Brandbekämpfung sind zu treffen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

DE



Seite: 3/7

Druckdatum: 25.06.2019 Version: 5.02 überarbeitet am: 06.02.2019

Handelsname: SONAX Xtreme Polish + Wax 2 "Hybrid NPT"

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Eindringen in den Boden sicher verhindern.

Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen.

Empfohlene Lagertemperatur: 20 °C.

Lagerklasse

DE: TRGS 510 / CH: Lagerung gefährlicher Stoffe (Leitfaden für die Praxis): 12
7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:		
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten		
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 600 mg/m³ Spitzenbegrenzung: 2 (II) mg/m³ [C9-C15 Aliphaten (TRGS 900)]	
RCP-TWA (Europäische Union)	Langzeitwert: 1200 mg/m³, 165 ml/m³ Vapour / Total Hydrocarbons	
VME (Belgien)	Langzeitwert: 200 mg/m³ PEAU - Moniteur Belge	
RCP-TWA (Schweiz)	Langzeitwert: 1200 mg/m³, 165 ml/m³ Vapour / Total Hydrocarbons	
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, i	n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 600 mg/m³ 2 (II) [C9-C15 Aliphaten (TRGS 900)]	

Rechtsvorschriften AGW (Deutschland): TRGS 900

DNEL-Werte			
Kohlenw	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten		
Oral	DNEL	300 mg/kg bw/day (consumer) (ChronicExposure, SystemicEffects)	
Dermal	DNEL	300 mg/kg bw/day (consumer) (ChronicExposure, SystemiEffects)	
		300 mg/kg bw/day (worker) (ChronicExposure, SystemicEffects)	
Inhalativ	DNEL	900 mg/m³ (consumer) (ChronicExposure, SystemicEffects)	
		1500 mg/m³ (worker) (ChronicExposure, SystemicEffects)	

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Atemschutz:

Im Normalfall nicht erforderlich.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/7

Druckdatum: 25.06.2019 Version: 5.02 überarbeitet am: 06.02.2019

Handelsname: SONAX Xtreme Polish + Wax 2 "Hybrid NPT"

(Fortsetzung von Seite 3)

Handschutz: Im Normalfall nicht erforderlich. Augenschutz: Im Normalfall nicht erforderlich.

stisch mmt. mmt. "C 170) endbar. mmt. kt ist nicht selbstentzündlich. kt ist nicht explosionsgefährlich.
mmt. mmt. Commt. Co
mmt. mmt. Commt. Co
mmt. mmt. Commt. Co
immt. CC (70) endbar. immt. kt ist nicht selbstentzündlich. kt ist nicht explosionsgefährlich.
immt. °C 170) endbar. mmt. kt ist nicht selbstentzündlich. kt ist nicht explosionsgefährlich.
PC (170) endbar. immt. kt ist nicht selbstentzündlich. kt ist nicht explosionsgefährlich.
PC (170) endbar. immt. kt ist nicht selbstentzündlich. kt ist nicht explosionsgefährlich.
in (70) endbar. mmt. kt ist nicht selbstentzündlich. kt ist nicht explosionsgefährlich.
endbar. immt. kt ist nicht selbstentzündlich. kt ist nicht explosionsgefährlich.
mmt. kt ist nicht selbstentzündlich. kt ist nicht explosionsgefährlich.
kt ist nicht selbstentzündlich. kt ist nicht explosionsgefährlich.
kt ist nicht explosionsgefährlich.
sgrenzen Bestandteile:
Daten Hauptinhaltsstoff)
Daten Hauptinhaltsstoff)
sgrenzen Bestandteile: Daten Hauptinhaltsstoff)
Daten Hauptinhaltsstoff)
mmt.
g/cm³
mmt.
mmt.
mmt.
mischbar.
ti ti

Weiterbrennbarkeitstest ISO 9038 / gemäß UN Handbuch

nicht selbstständig weiterbrennend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

9.2 Sonstige Angaben

- 10.1 Reaktivität Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

(32.5.2):



Seite: 5/7

Druckdatum: 25.06.2019 Version: 5.02 überarbeitet am: 06.02.2019

Handelsname: SONAX Xtreme Polish + Wax 2 "Hybrid NPT"

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu diesem Gemisch vor.

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:					
Kohlenw	Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten				
Oral	LD50	>5000 mg/kg (Ratte) (OECD 401)			
Dermal	LD50	>5000 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402)			
Inhalativ	LC50/8h	>5000 mg/m³ (Ratte) (OECD 403)			
Kohlenw	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten				
Oral	LD50	>5000 mg/kg (Ratte) (OECD 401)			
Dermal	LD50	>5000 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402)			
Inhalativ	LC50/4d	>4951 mg/l (Ratte) (OECD 403)			

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt (Konventionelle Methode).

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt (Konventionelle Methode).

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt (Konventionelle Methode).

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)
Bei keinem der Inhaltsstoffe ist eine krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende
Wirkung bekannt.

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Viskosität: >20,5 mm²/s (40°C)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt (Konventionelle Methode).

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität Es liegen keine ökotoxikologischen Daten zu diesem Gemisch vor.

Aquatische Toxizität:				
Kohlenwass	Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten			
LLO 96 h	1000 mg/l (Oncorhynchus mykiss)			
ELO 48 h	1000 mg/l (Daphnia magna)			
ELO 72 h	ELO 72 h 1000 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)			
Kohlenwass	Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten			
LL50 / 96h	>10 - <30 mg/l (Oncorhynchus mykiss)			
EL50 / 48h	>22 - <46 mg/l (Daphnia magna)			
EL50 / 72h	>1000 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)			
NOELR 72 h	< 1 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)			
NOELR 72 h				

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten

Biodegradiation 69 % (28d)

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/7

Druckdatum: 25.06.2019 Version: 5.02 überarbeitet am: 06.02.2019

Handelsname: SONAX Xtreme Polish + Wax 2 "Hybrid NPT"

(Fortsetzung von Seite 5)

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten

Biodegradiation 89 % (28d)

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cylene, <2% Aromaten:

Leicht flüchtig und verdunstet daher leicht an der Bodenoberfläche.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Abfälle müssen unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Abfallschlüsselnummer:

nach Ö-Norm S2100:

54406

Europäisches Abfallverzeichnis

- 1) Entsorgung / Produkt
- 2) Entsorgung / Ungereinigte Verpackungen

20 01 13* Lösemittel

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

14.1 UN-Nummer ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbe ADR, IMDG, IATA	ezeichnung entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren: Marine pollutant:	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmer Verwender	n für den Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	Weiterbrennbarkeitstest ISO 9038 / gemäß UN Handbuch (32.5.2): nicht selbstständig weiterbrennend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

UN "Model Regulation":

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

entfällt

Die folgenden(n) Substanzen in diesem Produkt ist (sind) durch die CAS-Nummer identifiziert und zwar in Ländern, die nicht der REACH-Verordnung unterliegen oder in Verordnungen, die nocht nicht gemäß der neuen Namenskonvention für Kohlenwasserstoffe aktualisiert worden sind.

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/7

Druckdatum: 25.06.2019 Version: 5.02 überarbeitet am: 06.02.2019

Handelsname: SONAX Xtreme Polish + Wax 2 "Hybrid NPT"

(Fortsetzung von Seite 6)

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <2% Aromaten: CAS 64742-47-8 Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten: CAS 64742-48-9

Nationale Vorschriften: Österreich: VbF Klasse All

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Technische Anleitung Luft: Enthält organische Stoffe nach 5.2.5

Wassergefährdungsklasse (DE):

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

(gemäß AwSV vom 18. April 2017)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

AGW= Arbeitsplatzgrenzwert

MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration

NOEL = No Observed Effect Level NOEC = No Observed Effect Concentration

LC = letal Concentration

EC = lear Contentiation

EC 50 = half maximal effective concentration

log POW = Oktanol/Wasser Verteilungskoeffizient

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

ATE: Schätzwert Akuter Toxizität

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage

of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society) DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

IOELV = indicative occupational exposure limit values

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3 STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3 Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert